

Fehler haben Konsequenzen

Straf- und Haftungsrecht im Beruf Ob privat oder im Job – Menschen machen Fehler. Auch Hebammen. Und selbst wenn keine Absicht nachweisbar ist, so bleiben Fehler selten ohne rechtliche Folgen. ✍ *Michael Irmner*

Eine Strafe verfolgt eine Vielzahl von Zielen – unter anderem, dass es gar nicht erst zu einem strafwürdigen Verhalten kommt. In der Annahme, dass keiner gerne bestraft werden möchte, hofft der Staat mit der Strafdrohung, dass sich alle Menschen angepasst verhalten. Gleichzeitig bedeutet eine Strafdrohung aber auch immer einen Eingriff in Freiheitsrechte. Art. 2 GG (Grundgesetz) garantiert die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Verbietet der Staat eine Handlung und setzt er zudem eine Strafe darauf aus, dann entzieht er dem Bürger die Freiheit, in einer bestimmten Art zu handeln. Dies wiederum darf der Staat nur dann praktizieren, wenn es überragende Gründe des Allgemeinwohls gibt. Willkürlich kann er keine Verbote regeln. In der Zeit der Pandemie haben wir alle am eigenen Leib erfahren, was es bedeutet, wenn eigentlich selbstverständliche Handlungen auf einmal nicht mehr oder nur eingeschränkt erlaubt waren. Aus dieser Zeit lässt sich sehr eindrücklich ableiten, was „Allgemeinwohl“ bezeichnet: Respekt vor dem anderen, vielleicht sogar Nächstenliebe und das Zurückstellen eigener, oft egoistisch motivierter Ziele.

Die zehn Gebote: Grundlage für die Generalprävention

In einem zivilisierten Staat wird es gar nicht anders gehen, als dass Freiheiten zum Zwecke von Spielregeln für ein friedliches Miteinander begrenzt werden – also zur Generalprävention. Schon die zehn Gebote in der Bibel (vgl. Ex 20, 2–17) gingen in diese Richtung, auch wenn nicht alle von ihnen Einzug in unser Strafrecht gefunden haben. „Du sollst nicht die Ehe brechen“ ist nichts, was der Staat von uns tatsächlich verlangt. Eheliche Treue ist also „nur“ eine ethisch-moralische Frage der persönlichen Einstellung. Die Strafbarkeit des Diebstahls und die Falschaussage aber finden sich im Strafgesetzbuch. Das elementarste Gebot, nicht töten zu dürfen, findet sich bis heute in den Regelungen der Tötungsdelikte wie Mord und Totschlag.

Und doch kann es zu Tötungen auch im medizinisch-pflegerischen Bereich kommen, die nicht unter diese Regelungen fallen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2020 entschieden, dass jeder Mensch – krank oder gesund, jung oder alt – ein Recht auf Freitod hat. Der Selbstmord, ein Wort, welches einen gewissen und aus heutiger Sicht unberechtigten Unrechtsgehalt durch die Verbindung zum Mord herstellt, ist also straffrei. Freilich wäre eine Strafbarkeit ohnehin nur dann denkbar, wenn der Suizidversuch scheitert. Immerhin fast 20 Nationen auf unserem Erdball sehen in diesem Fall tatsächlich Sanktionen bis hin zu Gefängnisstrafen vor. Aber auch

die Formen der Sterbehilfe oder das Berücksichtigen des Selbstbestimmungsrechts des Patienten einschließlich seiner Freiheit auf Religion und Weltanschauung führen zu Todesfällen von Menschen. Die indirekte Sterbehilfe etwa ist nichts anderes als ein Totschlag mit der Rechtfertigung des Rechts auf ein würdevolles Sterben. Gleiches gilt für das Sterbenlassen einer gebärenden Frau, die keine Fremdbluttransfusion oder keine Reanimation wünschte.

Die unterlassene Hilfeleistung, das bewusste Nichthelfen trotz bestehender Möglichkeit, Zumutbarkeit und Erforderlichkeit ist bis heute strafbar. Nächstenliebe und Respekt vor dem anderen sind die Basis vieler Strafvorschriften – der generelle Schutz im Sinne aller – Allgemeininteresse eben statt Individualinteresse und Ich-Bezogenheit. Im Bereich von Medizin spielen gerade Nächstenliebe und Respekt eine sehr große Rolle. Im Sinne der „Patientensicherheit“, das heißt dem Wohlergehen von Mutter und Kind, will das Strafrecht eine möglichst gründliche und sorgfältige Betreuung und Begleitung erreichen. Je präziser eine Hebamme arbeitet, desto weniger Fehler unterlaufen ihr und die Qualität im Kreißaal steigt. Generalprävention ist der Fachbegriff für die als jeden abschreckend gedachte Wirkung des Strafrechts. Betrachtet man nur diesen Aspekt, so hat eine Strafdrohung auch gegen Hebammen durchaus ihre Berechtigung, gewissermaßen bereits als qualitätssicherndes Instrument.

Spezialprävention: Wiederherstellung von Gerechtigkeit?

Sehr ähnlich klingt ein zweiter Grundsatz unseres Strafrechts, die Spezialprävention. Hat ein Mensch doch gegen die Rechtsordnung verstoßen, so soll er bestraft werden. Schließlich hat er – fahrlässig oder sogar vorsätzlich – jemandem einen Schaden zugefügt. Zwar soll nicht „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (vgl. Ex 20, 2–17) gelten, aber die Idee einer Strafe ist doch, dass dem „Täter“ ebenfalls ein Schaden zugefügt wird. Damit wird dem Gerechtigkeitsdenken vieler Menschen Genüge getan. Viele Menschen, denen durch eine strafbare Handlung Unrecht widerfahren ist, sehen in der Bestrafung des „Täters“ eine gewisse Genugtuung. Dies ist auch der Grund dafür, warum manch eine Mutter nach einem fehlerbehafteten Geburtsverlauf eben doch einen Strafantrag stellt. Die meisten indessen beschreiten eher den Weg des Haftungsrechts – unnötig erlittene Folgen einer Fehlbehandlung sollen finanziell entschädigt werden. Auch wenn das Geld von einer Versicherung kommen wird, so macht es doch das Gewesene ein wenig erträglicher, mehr als eine Bestrafung der Hebamme durch den Staat.

Sinnhaftigkeit der Strafe

Macht es also Sinn, Hebammen zu bestrafen? Wenn die Hebamme vorsätzlich gehandelt hat, dann ist sicherlich eine Strafe unverzichtbar. So hat in München vor einiger Zeit eine durch Arbeitsüberlastung und mangelnde Wertschätzung gefrustete Hebamme systematisch Müttern vor einer Geburt ein nicht indiziertes Medikament verabreicht, wodurch etliche Frauen insbesondere im Falle einer Sectio in Lebensgefahr gerieten. Sie befindet sich im Gefängnis – sicher zu Recht. Aber in den meisten Fällen wird eine Schadensverursachung auf einer Fahrlässigkeit beruhen. Medikationsfehler, nicht, zu spät oder fehlerhaft durchgeführte Griffe und Interventionen bei einer Geburt, zu wenig Kommunikation mit der gebärenden Frau. All das wird meist nicht beabsichtigt gewesen sein. Fahrlässigkeit, oft sogar in ihrer unbewussten Ausprägung, kann trotzdem gravierende Folgen nach sich ziehen. So können im Extremfall Gebärende in Lebensgefahr geraten. Und doch stellt sich in solchen Konstellationen die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Strafe. Denn es liegt einer Hebamme mehr oder weniger im Blut, für eine gelingende Geburt zu sorgen. Sie will alles richtig machen. Dem Menschsein gleichwohl immanent ist der Fehler und der Irrtum. Und wenn selbst Künstliche Intelligenz nicht fehlerfrei ist, wen mag es dann in Bezug auf den Menschen und seine natürliche Intelligenz wundern? Doch aufgrund dieser gerade auch für Hebammen typischen, inneren Haltung wird ein Fehler oft als sehr belastend empfunden. Stirbt eine Frau oder das Neugeborene, so führt dies unter Umständen dazu, dass eine Hebamme gar nicht mehr wird arbeiten können. Psychische Belastungen, Gewissensbisse und Traumatisierungen können die Folge sein, nicht nur auf Seiten der Eltern, sondern eben auch bei der verantwortlichen Hebamme. Aber muss dann überhaupt noch eine Strafe quasi on top dazukommen? Unsere Rechtsordnung bejaht dies, verlangt aber häufig den Strafantrag der betroffenen Mutter, so dass diese selbst den weiteren Verlauf im Strafrecht entscheiden und steuern kann.

Welche Strafe ist gerecht?

Bleibt noch die Frage, wie eine Hebamme vom Staat bestraft werden könnte, sollte ihr tatsächlich ein Fehler unterlaufen. Fälle der oben genannten Art eines vorsätzlichen Handelns können tatsächlich zu einer Haftstrafe führen, sind aber glücklicherweise die Ausnahme. Die Fahrlässigkeit im Sinne eines Zuwenigs an Sorgfalt wird dagegen von den Gerichten auch aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit und der daraus resultierenden Einzelfallrechtsprechung sehr unterschiedlich gehandhabt. Grob kann man aber feststellen, dass je nach eingetretener Folge und unter Berücksichtigung der sonstigen Begleitumstände wie Stress, Überlastung und ungewöhnlicher Geburtsverlauf von einer Geldauflage über eine Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung alles denkbar ist. Eines mag aber vielleicht beruhigen – das Gefängnis ist in aller Regel nicht der Ort, an dem sich eine Hebamme dann wird aufhalten müssen. Und je gewissenhafter und sorgfältiger sie ihre Aufgaben erledigt, desto weniger braucht sie sich mit rechtlichen Folgen zu beschäftigen.

Möglichkeiten der Absicherung

Sich gegen strafrechtliche Sanktionen abzusichern ist nur sehr eingeschränkt möglich. Denn wie dargestellt, soll eine Strafe in gewis-

ser Weise weh tun. Es gibt keine Versicherung, die einem etwa eine Geldzahlung abnehmen dürfte. Aus diesem Grund dürfte auch der Arbeitgeber nicht anstelle einer verurteilten Hebamme bezahlen. Es gilt insoweit schlichtweg der Grundsatz, dass „die Täterin“ selbst zur Verantwortung gezogen werden soll, weil sie – aus welchen Gründen auch immer – eine sorgfältige und damit fehlerfreie Arbeitsweise nicht auf die Reihe bekommen hat.

Eine Überlastungs- oder Gefährdungsanzeige wäre die einzige Möglichkeit, rechtliche Folgen ein wenig abzufedern. Denn wenn die Hebamme ihren Arbeitgeber bereits darauf hingewiesen hat, dass sie am Limit ist, dann könnte der Arbeitgeber theoretisch Abhilfe schaffen. Theoretisch deswegen, weil er in einer personell angespannten Situation kaum von jetzt auf gleich zusätzliche Hebammen finden wird und eine solche Maßnahme oft auch noch am Geld scheitern dürfte. Die Rechtsprechung kann dann aber den Umstand der Überlastungsanzeige zugunsten einer Hebamme strafmildernd berücksichtigen; sie muss es aber nicht. Denn letztlich liegt es immer in der Eigenverantwortung, wie man auf solch angespannte Lagen reagiert. Wer völlig übermüdet Auto fährt und einen Unfall verursacht, kann auch nicht hinterher jede Schuld von sich weisen. Die trotz Überlastung arbeitende Hebamme muss also trotzdem wie jeder andere Berufsträger versuchen, weiterhin ihr Bestes zu geben.

Das Strafrecht dient dazu, dass jeder in seinem Bereich angehalten ist, Fehler und damit Schädigungen der Mitmenschen zu vermeiden. Eine gewissenhafte, an Standards orientierte Arbeitsleistung (lege artis) im Sinne der Patientensicherheit ist das Ziel. ►

FAZIT

Auch wenn ein Fehler ohne Vorsatz passierte und ein Schuldgeständnis vorliegt, so fordert unsere Rechtsordnung eine Bestrafung zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit.

Absichern oder schützen kann man sich vor Fehlern im Vorfeld nicht. Gegebenenfalls sollte aber eine Überlastungs- oder Gefährdungsanzeige gestellt werden, die rechtliche Konsequenzen nach einem begangenen Fehler etwas abfedern kann.

Schlüsselwörter: Generalprävention, Überlastungs- und Gefährdungsanzeige, Spezialprävention



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg
Ersbergstraße 16
72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de